

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR (AGB-ISB)

vom 01.01.2018 (Ersatz der Version vom 01.01.2014)

## 1. Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-ISB) regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der Eisenbahninfrastruktur im nationalen und internationalen Verkehr durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend EVU) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung. Bei internationalen Sachverhalten sind die Bestimmungen des Anhangs E des COTIF<sup>1</sup> auf die Netzzugangsvereinbarung anwendbar. Die aktuell gültigen «[European General Terms and Conditions of use of railway infrastructure \(E-GTC-I\)](#)» bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB-ISB. Die nachfolgend beschriebenen, von den E-GTC-I abweichenden Bestimmungen sind diesen übergeordnet.

## 2. Abweichungen von den E-GTC-I

### 2.1 Zweck und Geltungsbereich der Europäischen E-GTC-I

ersetzt Punkt 1.1 Abs. 4 E-GTC-I

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bestandteilen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern gilt die folgende Rangordnung:

- a. Netzzugangsvereinbarung
- b. AGB-ISB
- c. Leistungskatalog (LK)
- d. Network Statement (NWS)

### 2.2 Von der Infrastrukturbetreiberin für das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erbringende Leistungen

ersetzt Punkt 1.3 Abs. 1 E-GTC-I

Anstelle der in der Richtlinie 2012/34/EU, Anhang II definierten Leistungen gelangen

<sup>1</sup> Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI – Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) [COTIF; SR, 0.742.403.1]

die Leistungen gemäss Art. 21 bis Art. 23 NZV zur Anwendung.

### 2.3 Konsultation der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Betrifft Punkt 1.4 E-GTC-I

Punkt 1.4 findet keine Anwendung.

### 2.4 Einhaltung der Anweisungen und der Betriebsvorschriften

ersetzt Punkt 2.1 Abs. 1 E-GTC-I

Die für ihre Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat das EVU bei der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend ISB) auf eigene Kosten zu beziehen und zu aktualisieren. Bei der Zusammenstellung berät die ISB das EVU. Änderungen von Betriebsvorschriften der ISB werden dem EVU kommuniziert und zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Aktualität und die Vollständigkeit der vom EVU angewendeten Vorschriften liegt jedoch beim EVU.

### 2.5 Abrechnungsmodalitäten

ersetzt Punkt 3.2 Abs. 4 E-GTC-I

Das EVU leistet Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Beanstandungen der Rechnungen müssen ebenfalls spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen.

### 2.6 Zahlungsverzug

ersetzt Punkt 3.3 Abs. 2 bis 5 E-GTC-I

Die Folgen des Zahlungsverzugs sowie der Zinssatz bestimmen sich nach Schweizerischem Obligationenrecht (vgl. Art. 102 ff. OR Schuldnerverzug).

### 2.7 Streitfälle

ersetzt Punkt 9.1 E-GTC-I

Die Streitbeilegung richtet sich nach Ziffer 2.4 und der Gerichtsstand nach Ziffer 10 der Netzzugangsvereinbarung.

## 3. Ergänzungen zu den E-GTC-I

### 3.1 Währung

ergänzt Punkt 3.2 Abs. 3 E-GTC-I

Die Rechnungsstellung durch die ISB kann nach Absprache in Euro (EUR) erfolgen. Das EVU verpflichtet sich, die gewählte Währung für ein Kalenderjahr beizubehalten. Das Datum der Rechnungsstellung ist massgebend für den Umrechnungskurs.

### 3.2 Zusammenwirken von Ursachen

ergänzt Punkt 6.5 E-GTC-I

Ergänzung gemäss Art. 10 §1 CUI:

Ist nicht feststellbar, welche Ursache oder in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Partei des Vertrages den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

### 3.3 Haftung für Erfüllungsgehilfen

ergänzt Punkt 6.7 E-GTC-I

Das EVU kann sich bei Schäden, welche durch einen Mangel am Rollmaterial oder durch die beförderten Güter entstanden sind, nicht von der Haftung befreien.

### 3.4 Vandalismus

Ergänzung

Die Haftung der ISB für Vandalismusschäden, die entstehen, während die Fahrzeuge des EVU verkehren oder auf Geleisen der ISB abgestellt sind, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

### 3.5 Inanspruchnahme der ISB als Zustandsstörerin

Ergänzung

Ist die ISB als Anlageninhaberin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die Kosten der Leistungen der ISB sowie die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Einsätze der Öl-, Feuer- oder Chemiewehren nach Massgabe der gültigen Vorschriften.

### 3.6 Kontrollrechte

Ergänzung

Die ISB kann jederzeit überprüfen, ob das EVU und sein Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits. Die durch das Audit entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

Das EVU ist verpflichtet, das Personal der ISB zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen. Die Kosten für die zur Fahrt auf dem Triebfahrzeug allenfalls notwendige Instruktion trägt die ISB.

Festgestellte Mängel werden dem betreffenden EVU jeweils schriftlich mitgeteilt. Bei

schwerwiegenden Mängeln wird zudem das Bundesamt für Verkehr (BAV) informiert.

### 3.7 Weisungen

Ergänzung

Die ISB kann dem EVU zur Behebung eines rechts- oder vertragswidrigen Zustandes, eine dem konkreten Fall angemessene Frist setzen. Kommt das EVU der Weisung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die ISB die angeordnete Massnahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des EVU ausführen lassen. Das säumige EVU kontrolliert bzw. nimmt die ihm erbrachten Leistungen selbst ab.

Das EVU erklärt sich damit einverstanden, dass die ISB für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (Visiteure) eines beliebigen von der ISB beauftragten EVU einsetzen kann.

### 3.8 Streckensperrungen

Ergänzung

Die Bedingungen und Möglichkeiten zur Stornierung von Trassen im Zusammenhang mit Streckensperrungen für Instandhaltungsarbeiten oder die Erweiterung der Infrastruktur richten sich nach Art. 11b NZV und der zugehörigen BAV-Richtlinie.

## Glossar

AGB-ISB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur
BAV	Bundesamt für Verkehr, zuständige Behörde
CUI	«Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr», Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF; SR, 0.742.403.1]
E-GTC-I	European General Terms and Conditions of use of railway infrastructure
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ISB	Infrastrukturbetreiberin
Leistungskatalog (LK)	Sammlung / Definition der angebotenen Leistungen und Preise.
Network Statement (NWS)	Schweizerische Ausgabe der Schienennetz-Nutzungsbedingungen.
Netzzugangsvereinbarung	Schweizerische Ausgabe des Nutzungsvertrages.
NZV	Eisenbahn Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 [SR 742.122] , Gesetzesgrundlage
Richtlinie 2012/34/EU	Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums - in der Schweiz nicht anwendbar, da nicht ratifiziert.